
SCHWERPUNKTTHEMA:

Der Bau braucht Werkverträge!

Worum geht es?

Aufgrund der Vorfälle in der Fleischindustrie wird über ein generelles Verbot von Werkverträgen diskutiert. Bei einem Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks, der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Fast jeder in der Bauwirtschaft abgeschlossene Vertrag ist ein Werkvertrag. Der Bauunternehmer entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich, welches Personal und welche Werkstoffe er einsetzt, um das von ihm geschuldete Werk zu erstellen. In der arbeitsteiligen Bauwirtschaft ist er bei komplexen Bauleistungen häufig darauf angewiesen, seinerseits Werkverträge mit anderen Unternehmen zu schließen. Ein einfaches Beispiel: Schließt der Bauherr mit einem Bauunternehmen einen Vertrag über ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus ab, wird der Bauunternehmer in der Regel die Rohbauarbeiten mit seinem eigenen Personal ausführen. Auf die Sanitär- oder Elektroarbeiten ist er aber meist nicht eingerichtet. Hier schließt er seinerseits Werkverträge mit Fachunternehmen des jeweiligen Gewerks. Der Werkvertrag ist somit die Grundlage für die Qualität und den hohen Standard, den das Bauen in Deutschland hat.

Was wollen wir erreichen?

Kein generelles Verbot von Werkverträgen, stattdessen gezielt den Missbrauch von Werkverträgen unterbinden!

Ein generelles Verbot von Werkverträgen würde die über Jahrhunderte gewachsene Zusammenarbeit von Handwerksbetrieben in den einzelnen Bau-Zünften beenden. Da es bei der Komplexität von Bauvorhaben den „Alleskönner“ nicht gibt, würde den Kunden die Möglichkeit genommen, schlüsselfertige Bauleistungen „aus einer Hand“ zu beauftragen. Das kann nicht politisches Ziel sein. Richtigerweise muss es darum gehen, den Missbrauch von Werkverträgen zu unterbinden. Dazu gehören Scheinselbstständigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Verstöße gegen arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Verpflichtungen und der Missbrauch von Werkverträgen.

Der Bau leistet seit vielen Jahren seinen Beitrag, um dem Missbrauch von Werkverträgen entgegenzuwirken:

- Es gibt bereits seit über 20 Jahren einen allgemeinverbindlichen tariflichen Mindestlohn, der auch für ausländische Nachunternehmer und deren Beschäftigte gilt.
- Auch die Regelungen zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft sind allgemeinverbindlich und damit sowohl von inländischen wie von ausländischen Bauunternehmen zwingend einzuhalten. Gleiches gilt für die im Rahmentarifvertrag enthaltenen Regelungen zu Unterkünften und zur Erstattung von Verpflegungs- und Reisekosten.
- Wir setzen uns für eine konsequente Kontrolle und Verfolgung des Missbrauchs von Werkverträgen sowie der daraus resultierenden Scheinselbstständigkeit und illegalen Beschäftigungen ein.
- Bauunternehmen haften dafür, dass von ihnen beauftragte Unternehmen Mindestlohn zahlen und Sozialversicherungsbeiträge abführen.
- Mit der Präqualifikation Bau haben wir seit vielen Jahren ein bewährtes Hilfsmittel für den Auftraggeber, um „schwarze Schafe“ zu erkennen.

Impressum

Herausgeber:
Landesverband
Bayerischer
Bauinnungen

Bavariaring 31
80336 München

Tel.: 089 / 76 79 - 0
Fax: 089 / 76 85 62
info@lbb-bayern.de
www.lbb-bayern.de

Stand:
Juli 2020